

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Fluchtlinienplan Nr. 247 "Bräuckenstraße" - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;

Beschluss über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens;

Auslegungsbeschluss

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Termine:

17.11.2010

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2006 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), soll der Fluchtlinienplan Nr. 247 „Bräuckenstraße“ aufgehoben werden. Der räumliche Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes ist nachfolgend abgebildet:

- II. Es wird festgestellt, dass die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- III. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der aufzuhebende Fluchtlinienplan Nr. 247 „Bräuckenstraße“ mit der Begründung der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	€
Investition Folgejahre:	€
Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB.

Begründung:

Die in den Fluchtlinienplan Nr. 247 „Bräuckenstraße“ eingetragenen Fluchtlinien sind nach § 1 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 18.07.1958 festgesetzt worden. Der Fluchtlinienplan Nr. 247 hat in der Zeit vom 26.08.1958 bis zum 23.09.1958 offen gelegen. Die in den Fluchtlinienplan eingetragenen Fluchtlinien sind nach § 8 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch erneuten Ratsbeschluss vom 18.11.1958 förmlich festgestellt worden.

Üblicherweise wurden die alten Fluchtlinienpläne mit Inkrafttreten des ersten Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 nach § 173 BBauG in den Status eines Bebauungsplanes förmlich übergeleitet und entfalten dadurch eine Rechtsverbindlichkeit wie ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BBauG. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben in alten Fluchtlinienplänen zusätzlich nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB.

Die Aufhebung des alten Fluchtlinienplanes Nr. 247 ist aus den nachfolgenden Gründen bauplanungsrechtlich ohne negative Auswirkungen möglich:

In der Vergangenheit wurden die Grundstücksflächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Fluchtlinienplanes Nr. 247 beidseitig der Bräuckenstraße liegen, durch die Bebauungspläne Nr. 569 „Rostocker Straße“ (Rechtskraft: 28.07.1972) sowie die 1. Änderung dieses Planes (Rechtskraft: 26.11.2007) und den Bebauungsplan Nr. 765 „Ehem. Schlachthof“ (Rechtskraft: 20.12.1990) sowie die 4. Änderung dieses Planes (Rechtskraft: 26.11.2007) überplant. Die Bebauung entlang der Bräuckenstraße richtete sich nach den Festsetzungen dieser Bauleitpläne. Die nicht überplanten Grundstücke zwischen den Gebäuden Bräuckenstraße 1 und 13 beurteilen sich bauplanungsrechtlich als Baulücke im Sinne des § 34 BauGB. Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Fluchtlinienpla-

nes Nr. 247 gelten insoweit hinreichend bestimmte Baurechte nach § 30 BauGB (Bebauungsplan) bzw. nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil / Einfügungsgebiet).

Zusätzlich ist es aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht mehr sinnvoll, an der alten Straßenführung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 festzuhalten und diese baulich umzusetzen.

Es liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen vor, um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB soll im vorliegenden Fall von einer Bürgeranhörung mit der interessierten Bürgerschaft (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das vereinfachte Planaufhebungs-Verfahren berührt wird, nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 wirkt sich auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid nicht aus.

Lüdenscheid, den 04.11.2010

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlagen:

- Satzungstext über die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“
- Begründungstext zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247